URSCHRIFT

Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung und Bauordnung

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 68 „Roteriedsberg“,
Teilbereich 1, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Satzung

I) Bebauungsplan

A) Allgemeines

1. Anlass der Planung
2. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes
3. Raumordnung und Landesplanung
4. Darstellungen des Flächennutzungsplanes
5. Fachplanungen
6. Inhalte des bisherigen Bebauungsplans
7. Städtebauliche Zielvorstellungen

B) Planungsinhalte / Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Verkehr
3. Grünflächen / Spielplätze
4. Natur und Landschaft
5. Landwirtschaft
6. Ver- und Entsorgung
7. Altlasten / Immissionsschutz
8. Sonstige Hinweise

D) Realisierung der Planung

1. Durchführung der Erschließung
2. Bodenordnende Maßnahmen
3. Kosten / Finanzierung
4. Archäologie

E) Flächenbilanz

II) Örtliche Bauvorschrift

Anlage:

- Pflanzliste

I) Bebauungsplan

A) Allgemeines

1. Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 68/90 „Roteriedsberg", Teilbereich 1 wurde am 31.08.1992 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan umfasst den gesamten Bereich der Gardelegener Straße und sah zum großen Teil Geschosswohnungsbau mit den dazugehörigen Stellplatzanlagen vor.

Eine im Süden des Bebauungsplans gelegene Teilfläche ist jedoch bis heute unbebaut. Aufgrund der mangelnden Nachfrage nach einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern soll dieser Bereich nunmehr parzelliert und für den Ein- und Zweifamilienhausbau vorgesehen werden. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Da sich der Geltungsbereich innerhalb der bebauten Ortlage befindet und lediglich eine Größe von 3.700 m² hat, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Planung sind insb. das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sowie die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 3.700 m². Er wird im östlichen Bereich begrenzt durch die Gardelegener Straße und einen anschließenden Fuß- und Radweg sowie im westlichen Bereich durch den vorhandenen Grünzug entlang des Roteriedsgrabens.

Die Fläche stellt sich derzeit als ungenutzte Brachfläche dar.

3. Raumordnung und Landesplanung

Die Stadt Gifhorn ist im Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2006 sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Mittelzentrum ausgewiesen. Das RROP weist Gifhorn darüber hinaus als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus aus.

4. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn stellt für den gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes „Wohnbauflächen" dar.
Da durch diesen Bebauungsplan keine Änderung dieser Nutzung vorgesehen ist, ist eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5. Fachplanungen

Der Landschaftsplan der Stadt Gifhorn von 1995 stellt den Geltungsbereich als bestehendes Wohngebiet dar.

Der landwirtschaftliche Begleitplan zum Landschaftsplan von 1998 trifft keine Aussagen zum Plangebiet oder angrenzenden Flächen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 weist dem Geltungsbereich keine besondere ökologische Bedeutung zu.

6. Inhalte des bisherigen Bebauungsplanes

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 68/90 „Roteriedsberg", Teilbereich 1 setzt den Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Zulässig sind nur Hausgruppen. Im nördlichen Bereich ist eine Fläche für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 bei zwingend zweigeschossiger Bebauung festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Mit der vorliegenden Planung wird dieser Bebauungsplan geändert. Die wesentlichen Festsetzungen sollen jedoch beibehalten werden.

7. Städtebauliche Zielvorstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Roteriedsberg", Teilbereich 1, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift soll die bisher für Geschosswohnungsbau und Stellplatzanlagen vorgesehene Fläche in eine Fläche für Einfamilienhausbebauung geändert werden.

B) Planungsinhalte / Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Roteriedsberg", Teilbereich 1, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift setzt als Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet gemäß§ 4 BauNVO fest. Im Interesse einer möglichst wenig beeinträchtigten Wohnnutzung sind die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen daher auch weiterhin ausgeschlossen (s. textliche Festsetzung Nr. 1).

Aus Gründen eines unbeeinträchtigten Orts- und Straßenbildes wurde festgesetzt, dass Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen sind.

Aufgrund des engen und oft schiefwinkeligen Zuschnitts der neu entstehenden Grundstücke wurden die Baugrenzen in einem reduzierten Abstand von 3 m von den Verkehrs- und öffentlichen Grünflächen festgesetzt.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wurde das Plangebiet in zwei Bereiche aufgeteilt. Im nördlichen Planbereich A orientiert sich die zulässige Bebauung an der vorhandenen Grundstückszeile, die nördlich anschließt, und setzt die dort vorhandene Einfamilienhausbebauung fort. Daher wurde hier eine eingeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ, gem. § 19 BauNVO) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl (GFZ, gem. § 20 BauNVO) von ebenfalls 0,3 festgesetzt.
Der südlich anschließende größere Planbereich B soll den Übergang zu den höheren Geschosswohnungsbauten der Umgebung herstellen. Darum wurde hier eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,6 bei maximal zweigeschossiger Bebauung festgesetzt.

Aufgrund der kleinen Baufenster wurde die textliche Festsetzung Nr. 4 dahingehend ergänzt, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen als Ausnahme auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden können, sofern ein Abstand von mindestens 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird. Diese Ergänzung stellt keine Änderung sondern lediglich eine Modifikation dar; eine erneute Auslegung des Planentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Zulässig sind jeweils nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit jeweils maximal 2 Wohnungen. Auf den beiden Grundstücksflächen an der Gardelegener Straße werden auch Doppelhäuser, ebenfalls mit jeweils maximal 2 Wohnungen, zugelassen, da hier eine höhere Verdichtung vertretbar erscheint. Jedoch erfolgte zur Vermeidung einer noch größeren Verdichtung eine Festsetzung zur erforderlichen Mindestgrundstücksgröße je Wohnung. Insofern ist höchstens eine Wohnung je angefangene 400 m² Grundstücksfläche je Wohnung möglich. Dies ist erforderlich, da die vorgesehene private Erschließungsstraße keine Verkehre aufnehmen kann, die über eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung hinausgehen. Eine noch kleinteiligere Parzellierung in Wohnungen mit dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen insbesondere auf der privaten Erschließungsstraße soll damit vermieden werden.

Die oben aufgeführten Festsetzungen erfolgen aus besonderen städtebaulichen Gründen. Durch die Vorgabe von Zweiwohnungsklausel, Grundflächenzahl und Baugrenzen soll die nunmehr für den Ein- und Zweifamilienhausbau vorgesehene Fläche nicht zu sehr verdichtet werden.

Auch aus Gründen der Erschließung, die hier teilweise über einen privaten Stichweg erfolgen soll, ist eine größere bauliche Verdichtung, zumindest auf den südlichen Grundstücksflächen, nicht sinnvoll und somit nicht erwünscht.

Durch die Vorgabe von wichtigen Gestaltungskriterien wie Dachfarbe und –neigung, Gebäude- und Zaunhöhe im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift, die Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, soll ein harmonisches, an die vorhandene Siedlung angeglichenes Ortsbild erreicht werden.
Es soll städtebaulich wie auch gestalterisch in Anlehnung an die umgebende Bebauung ein Übergang zwischen der nördlich und westlich vorhandenen Einfamilienhausbebauung und den Mehrfamilienhäusern im Osten hergestellt werden.

2. Verkehr

Das Plangebiet ist insgesamt über die bestehende Gardelegener Straße bereits gut an das Verkehrsnetz der Stadt Gifhorn angeschlossen.

Die verkehrliche Erschließung der neu aufzuteilenden Wohngrundstücke erfolgt ebenfalls über die Gardelegener Straße sowie einen privaten Stichweg, der die südlichen Grundstücke erschließt. Dieser Privatweg wird im Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorger sowie der Rettungsdienste versehen.

Im Norden des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Fuß- und Radweges vorgesehen, der eine kurze Verbindung von der Gardelegener Straße zur westlich gelegenen Schneidemühler Straße herstellt. Diese Wegeverbindung stellt einen wichtigen Schul- und Einkaufsweg dar und ist -insbesondere nach Bebauung der bisherigen Brachflächen- unverzichtbar. So kann ein kurzer Weg über öffentliche Verkehrsflächen geschaffen werden, der Angsträume, wie sie z.B. abseitige Wege in Grünanlagen vor allem bei Dunkelheit darstellen können, besonders für Kinder und auch Frauen vermeidet. Damit wird sowohl einer familienfreundlichen Stadtplanung sowie der Schulwegsicherung Rechnung getragen.

3. Grünflächen / Spielplätze

Spielplätze für Kleinkinder sind auf den Baugrundstücken selbst anzulegen. Spielflächen sind in den südlich und westlich angrenzenden Grünflächen und dem darin integrierten Spielplatz ausreichend vorhanden.

4. Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Innenbereich von Gifhorn. Der zurzeit geltende Bebauungsplan Nr. 68/90 „Roteriedsberg", Teilbereich 1 von 31.08.1992 weist für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet aus. Es war vorgesehen, die Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern sowie einer Stellplatzanlage zu bebauen.
Dieses Konzept konnte jedoch aufgrund mangelnder Nachfrage nicht umgesetzt werden und soll daher nicht weiter verfolgt werden.

Im April 2010 hat das Büro Biodata aus Braunschweig im Auftrag des derzeitigen Grundstückseigentümers einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum gegenwärtigen Zustand der Schutzgüter gem. § 1 BauGB erstellt.
Der vollständige Bericht kann bei Bedarf bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Zusammenfassend kommt dieser Fachbeitrag zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

sehr geringe Bedeutung

Bei den im Plangebiet vorhandenen, vegetationsbestimmten Biotopen handelt es sich ausnahmslos um solche, die in Niedersachsen häufig vorkommen und weit verbreitet sind.

Biotope von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung oder solche, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Farn- und Blütenpflanzensippen, die dem gesetzlichen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen oder solche, die in der Roten Liste für das Bundesgebiet resp. das Land Niedersachsen verzeichnet sind, wurden nicht gefunden. Entsprechende Vorkommen sind nach der vorhandenen Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Tierarten ist insgesamt als »sehr gering« einzustufen, vor allem da geeignete Lebensräume – insbesondere für Arten mit höheren Habitatansprüchen – fehlen. Lebensstätten geschützter Tierarten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Schutzgut Boden

sehr geringe Bedeutung

Die Böden im Gebiet sind anthropogen stark überformt und degradiert.

Schutzgut Wasser

sehr geringe Bedeutung

Aufgrund der seit längerem bestehenden anthropogenen Veränderungen ist im Plangebiet von deutlichen Abweichungen im Wasserhaushalt von natürlichen Bedingungen auszugehen.

Schutzgut Klima / Luft

sehr geringe Bedeutung

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft als Belastungsraum einzustufen.

Schutzgut Landschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)

sehr geringe Bedeutung;

Das betrachtete Gebiet zeigt sich vollständig anthropogen überformt. Naturbelassene Landschaftselemente fehlen völlig; erlebbare Ausprägungen von Natur und Landschaft finden sich lediglich in schwacher Form am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Teichgelände).

Die vorgesehene Bebauung der Scherrasenfläche führt aller Voraussicht nach zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB.

Demzufolge führt die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Insofern sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die in einem Verfahren nach § 13a BauGB ohnehin nicht vorgesehen sind, nicht in Betracht zu ziehen.

Eine weitere Konsequenz aus dem hier angewendeten Verfahren nach § 13a BauGB ist, dass eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht angefertigt wird.

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind von der Planung nicht betroffen.

5. Landwirtschaft

Von der vorliegenden Bauleitplanung sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsleitungen der zuständigen Betreiber sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhanden und können entsprechend erweitert werden.

Die Wasserversorgung der Neubaugrundstücke wird durch den Anschluss an die im Plangebiet bereits vorhandene zentrale Wasserversorgung der Stadt Gifhorn sichergestellt.

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Gifhorn. Die Neubaugrundstücke werden an das im Plangebiet bestehende Kanalnetz angeschlossen.
Das Niederschlagswasser des Privatweges wird auf den angrenzenden Grundstücken zur Versickerung gebracht.

Das auf den einzelnen Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken selbst zu versickern. Bei der Planung der hochbaulichen Anlagen ist jedoch auf jeden Fall der Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung auf dem Baugrundstück möglich ist bzw. wie diese erfolgen wird. Dabei sind insbesondere die Arbeitsblätter der ATV-DVWK (Abwassertechnische Vereinigung-Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) zu beachten.

Sollte eine Versickerung auf den Baugrundstücken nicht möglich sein, kann ein Anschluss an die Regenwasserkanalisation erfolgen und somit ein weitestgehender Hochwasserschutz nach heutigen Standards gewährleistet werden.

Die Versorgung der Neubaugrundstücke mit elektrischer Energie, Erdgas und Fernmeldeeinrichtungen erfolgt über die ebenfalls im Plangebiet bereits vorhandenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen der jeweiligen Betreiber.

Im Norden des Plangebietes verlaufen Gas- und Stromleitungen sowie ein Niederschlagswasserkanal. Aus diesem Grund ist es erforderlich, diese Leitungstrassen über Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorger zu sichern. Dies erfolgt in Kombination mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, durch die sinnvollerweise ein Fuß- und Radweg als kurze Verbindung zwischen Gardelegener Straße und Schneidemühler Straße verlaufen soll.

Aus Gründen des Ortsbildes sind alle Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.
Die Erschließung der Neubaugrundstücke mit Ver- und Entsorgungsleitungen ist durch die Grundstückseigentümer selbst zu regeln und rechtzeitig mit den jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bau von Wärmepumpen eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erforderlich ist.

Die Müllabfuhr obliegt dem Landkreis Gifhorn. Die Nutzer der Grundstücke haben an den Abfuhrtagen die Sammelbehälter im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen bereitzustellen und nach der Entleerung wieder auf die Grundstücke zurückzubringen. Die Nutzer derjenigen Grundstücke, die nicht direkt von den Schwerlastfahrzeugen der Müllabfuhr angefahren werden können, haben ihre Müllbehälter dort bereitzustellen, wo die Müllfahrzeuge ungehindert an- und abfahren können. Dies gilt insbesondere für die Anlieger des privaten Stichweges.

7. Altlasten / Immissionsschutz

Der Stadt Gifhorn liegen keine Anhaltspunkte über eventuelle Verdachtsflächen von Altlasten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder seiner näheren Umgebung vor.

Im näheren Umfeld des beplanten Siedlungsgebietes befinden sich keine emittierenden Betriebe oder stark frequentierten Verkehrswege, die zu Beeinträchtigungen des Plangebietes führen könnten. Insofern sind zum Immissionsschutz keine weiteren Vorkehrungen erforderlich.

8. Sonstige Hinweise

Durch Grundstücksteilungen dürfen keine baurechtswidrigen Zustände entstehen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von GRZ und GFZ.

D) Realisierung der Planung

1. Durchführung der Erschließung

Die Erschließung der neu zu bildenden Grundstücke erfolgt teilweise über die Gardelegener Straße, teilweise über einen neuen, privaten Stichweg, der die südlichen Grundstücke erschließt.

2. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nur erforderlich, wo für die Anlage eines öffentlichen Weges von der Gardelegener Straße zur westlich gelegenen Schneidemühler Straße der Ankauf von Grundstücksflächen durch die Stadt erforderlich wird.
Die übrige Fläche ist in Privateigentum und wird von dem Eigentümer direkt erschlossen und vermarktet.

3. Kosten / Finanzierung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen die üblichen Personal- und Sachkosten.

4. Archäologie

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind keine Baudenkmale oder Bodendenkmale bekannt. Sollten dennoch bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

E) Flächenbilanz

Plangebiet:	ca.	3.720 m²
<u>Bisherige Nutzung:</u>		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	3.720 m²
<u>Geplante Festsetzungen:</u>		
Allgemeines Wohngebiet	ca.	3.610 m²
darin: Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	*ca.*	*200 m²*
Grünfläche, öffentlich	ca.	110 m²
geplante neue Wohneinheiten	ca.	5-10

<u>II) Örtliche Bauvorschrift</u>

Um ein möglichst harmonisches und ausgewogenes Gesamtbild des Plangebietes in der vorhandenen Umgebung zu erzielen, wird gemäß § 56 Niedersächsischer Bauordnung in Verbindung mit den §§ 97 und 98 NBauO eine örtliche Bauvorschrift (ÖBV) in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch ein gestalterischer Zusammenhang mit der bestehenden, unmittelbar angrenzenden Bebauung sowie ein harmonisches Einfügen in das vorhandene Ortsbild erreicht werden. Dabei wird lediglich ein Rahmen abgesteckt.

Für die Höhen der Gebäude wurden Obergrenzen bestimmt, um eine dem Ortsbild und der angrenzenden Bebauung angemessene Höhenentwicklung zu erreichen. Dies gilt ebenfalls für die vorgegebene Erdgeschossfertigfußbodenhöhe.

Dächer und Fassaden als wesentliches Merkmal von baulichen Anlagen bestimmen das gestalterische Gesamtbild eines Siedlungsbereiches entscheidend. Daher wurden insbesondere was die Dachformen und -neigungen sowie die Materialien der Dächer und Fassaden angeht konkrete Vorgaben gemacht, die ein ausgewogenes Ortsbild gewährleisten aber auch genügend Raum für individuelle Gestaltungen zulassen. Da auch die Farbe der Dacheindeckung das Erscheinungsbild eines Siedlungsbereiches sehr stark prägt, wurden dem Charakter der umgebenden Dachlandschaft entsprechend für die Hauptgebäude anthrazitfarbene Dacheindeckungen festgesetzt. Um dennoch Raum für moderne Gestaltungen und ökologisch sinnvolle Bauweisen zu lassen, gelten für Dächer von Wintergärten sowie für Solaranlagen und begrünte Dächer Sonderregelungen.

Um den Bauherren möglichst große Spielräume in der Fassadengestaltung einzuräumen, wurden zu Art und Farbe der Materialien keine weiteren Vorgaben gemacht. Lediglich stark wirkende und ein harmonisches Bild störende Materialien, wie glänzende, reflektierende oder spiegelnde Oberflächen, wurden ausgeschlossen.

Die Art und Höhe von Einfriedungen trägt wesentlich zum Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes in dem vorwiegend durch Einfamilienhäuser geprägten Gebiet bei. Um eine großzügige Wirkung insbesondere des Straßenraumes unter Einbeziehung der Vorgärten sowie zur öffentlichen Grünfläche hin zu erreichen, sind Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, nur in einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig. Die Wahl des Materials wird hingegen freigestellt, um hier auch individuellen gestalterischen Freiraum zuzulassen. Um einen höheren Anreiz zu „grünen" Einfriedungen mit Gehölzen zu schaffen, gibt es hierzu Sonderregelungen.

Gifhorn, 18.10.2010

Birth
Bürgermeister

STADT GIFHORN

Anlage zur Begründung - Pflanzliste

Bäume I. Größe

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudo - platanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Roßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Pyrus communis	Wilder Birnbaum
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Bäume II. Größe

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus padus	Frühe Trauben-Kirsche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohren-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Gemeiner Hopfen
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt